

das feste Wissen darum, daß die Allseitigkeit der Aufklärungs- und Untersuchungstätigkeit und deren enge Verbindung mit den Problemen der gesellschaftlichen Entwicklung keine Aufgabe ist, deren Lösung im Ermessen des einzelnen Organs der Strafrechtspflege liegt, sondern daß es sich hierbei um eine aus dem Wesen des sozialistischen Rechts folgende Verpflichtung handelt, muß überall festen Fuß fassen.

Dem neuen, revolutionären Charakter unseres sozialistischen Rechts müssen die sozialistische Tatbestandsauffassung und die daraus abzuleitenden Aufgaben der Wahrheitserforschung im Strafprozeß entsprechen. Damit sprengen wir den engen, formaljuristischen Rahmen der bürgerlichen Tatbestandsauffassung, nach der sich die Strafverfolgungsorgane im Interesse der Verschleierung der wahren gesellschaftlichen Hintergründe der Kriminalität mit der Feststellung zu begnügen hatten, daß eine Handlung begangen wurde, die den im Gesetz ausdrücklich genannten Merkmalen entsprach.

Die sozialistische Tatbestandsauffassung verpflichtet die Organe der Strafrechtspflege, alle Umstände und Folgen der Straftat, die Art und Weise ihrer Begehung, ihre Ursachen und Bedingungen, die Persönlichkeit des Rechtsbrechers, seine Entwicklung, seinen Bewußtseinsstand und die Beweggründe seines Handelns in ihrem konkreten Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Entwicklung allseitig aufzuklären und exakt nachzuweisen. Unsere sozialistischen Organe der Strafrechtspflege sind verpflichtet, sich nicht mit der Feststellung zu begnügen, daß eine Straftat begangen wurde. Das Gesetz fordert vielmehr von ihnen, durch gewissenhafte Untersuchung der konkreten Verhältnisse, unter denen die Tat begangen wurde, und unter Beachtung der ganzen Kompliziertheit unserer gesellschaftlichen Entwicklung und der Bewußtseinsbildung der Menschen an Hand von Tatsachen die Frage zu beantworten, wie es unter den obwaltenden Umständen geschehen konnte, daß eine Straftat begangen wurde, und was getan werden muß, um für die Zukunft die Begehung von Strafrechtsverletzungen im gegebenen Bereich weitgehend auszuschließen.

Das erfordert, in jedem Strafverfahren die gesellschaftlichen Kräfte zu mobilisieren, die die Umerziehung des Rechtsbrechers gewährleisten und der Begehung weiterer Straftaten in dessen Arbeits- und Lebensbereich dadurch Vorbeugen können, daß sie die Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten ausräumen. Die Verwirklichung dieser Aufgabe hat große Bedeutung sowohl für die Gewährleistung der verstärkten und unmittelbaren Teilnahme der Werktätigen an der Rechtsprechung, an der Aufdeckung und Überwindung der Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen wie auch für die Erhöhung der Sachkundigkeit der sozialistischen Strafrechtspflege. Der Rechtspflegeerlaß weist mit seiner Forderung nach Mitwirkung von Vertretern von Kollektiven der Werktätigen und gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern deutlich den Weg, der hier zu beschreiten ist.

Schließlich stehen die Organe der Strafrechtspflege in jedem Strafverfahren im Hinblick auf die Wahrheitserforschung noch vor einer weiteren Aufgabe. Sie haben im Interesse der Objektivität und damit der Überzeugungskraft der Aufklärungs- und Untersuchungstätigkeit dafür Sorge zu tragen, daß alle Tatsachen, die sie für die Entscheidung in einer konkreten Strafsache benötigen, durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel bewiesen werden. Weder für den Schlußbericht, die Anklageschrift und das Urteil noch für die Übergabever-

fügung bzw. den Übergabebeschuß an die Konflikt- oder Schiedskommission genügt die bloße Behauptung, der Beschuldigte habe eine Straftat begangen. Alle Tatsachen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen, erhöhen, mindern oder ausschließen, müssen grundsätzlich durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel bestätigt werden. Die Lösung dieser Aufgabe bildet eine wichtige Garantie für die richtige Anwendung des sozialistischen Rechts. Zugleich ist sie — vor allem, soweit es Sachverständige und sachverständige Zeugen betrifft — notwendige Bedingung für die Gewährleistung der Sachkundigkeit der sozialistischen Strafrechtspflege.

Zusammenfassend ergibt sich folgende These über die Aufgaben der Wahrheitserforschung:

Die Organe der sozialistischen Strafrechtspflege sind verpflichtet, alle Straftaten aufzuklären und die objektive Wahrheit festzustellen. Sie haben zu diesem Zweck

1. die Umstände und Folgen der Straftaten, die Art und Weise ihrer Begehung, ihre Ursachen und begünstigenden Bedingungen, die Persönlichkeit des Rechtsbrechers, seine Entwicklung, seinen Bewußtseinsstand und die Beweggründe seines Handelns in ihrem konkreten Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Entwicklung allseitig in belastender und entlastender Hinsicht aufzuklären;
2. die gesellschaftlichen Kräfte zu mobilisieren, die die Umerziehung des Rechtsbrechers gewährleisten und der Begehung weiterer Straftaten in dessen Arbeits- und Lebensbereich dadurch Vorbeugen können, daß sie die Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten ausräumen;
3. die Beweismittel zu ermitteln und objektiv zu überprüfen, die für den allseitigen, alle belastenden und entlastenden Umständen beachtenden Nachweis des Verhaltens des Rechtsbrechers erforderlich sind.

Die Objektivität der Wahrheitserforschung

Ein zweiter Problemkreis, der im Interesse der weiteren wissenschaftlichen Fundierung der Aufklärungs- und Untersuchungstätigkeit der Untersuchung bedarf, betrifft die Objektivität der Wahrheitserforschung im Strafprozeß als Ausdruck sozialistischer Parteilichkeit. Es wird allgemein anerkannt, daß das Ziel der Aufklärungs- und Untersuchungstätigkeit im sozialistischen Strafprozeß die Feststellung der objektiven Wahrheit ist. Allein die Anerkennung dieses Zieles der Aufklärungs- und Untersuchungstätigkeit führt noch nicht zu einer bewußten, auf exaktes Wissen gestützten Ausrichtung der Wahrheitserforschung auf dieses Ziel.

Unter Wahrheit wird nach marxistisch-leninistischer Auffassung die richtige gedankliche Widerspiegelung der objektiven Wirklichkeit im menschlichen Bewußtsein verstanden, wobei die Praxis in ihren vielfältigen Formen den Maßstab dafür bildet, inwieweit das Bewußtsein der Menschen die Welt richtig widerspiegelt. Diese Wahrheit ist objektiv. Unter ihr erfassen wir nach den Lehren Lenins einen Inhalt in den menschlichen Vorstellungen, „der vom Subjekt unabhängig ist“. Daß die Außenwelt unabhängig vom Bewußtsein ist, ist die grundlegende These des Materialismus² ³. Es ist auch die grundlegende These der materialistischen Theorie der objektiven Wahrheit. „Denn nicht der Verstand bewirkt die Wahrheit der Erkenntnis nach seinen eigenen Gesetzen, sondern die Wahrheit hängt von der Übereinstimmung mit der objektiven, d. h. vom Subjekt unabhängigen Wirklichkeit ab.“⁴ Und eben in diesem

² Lenin, Materialismus und Empirio-kritizismus. Berlin 1949, S. 111.

³ Lenin, a. a. O., S. 112.

⁴ Schaff, Zu einigen Fragen der marxistischen Theorie der Wahrheit, Berlin 1954, S. 42.

¹ Vgl. Schindler Klau, „Probleme der Wahrheitserforschung im sozialistischen Strafprozeß der DDR“. Sozialistische Demokratie vom 29. März 1963, Beilage S. 10 f.